

Export-Nachschlagewerk

K und M

Konsulats- und Mustervorschriften

43. Auflage 2019/2020

Grundwerk Juni 2019

„K und M“ starten

„K und M“-Forum

Benutzerinformationen

Bestellformular

Weitere Publikationen

Impressum



HK

Handelskammer
Hamburg

Seit 1920

Export-Nachschlagewerk

K und M

Konsulats- und Mustervorschriften

43. Auflage

(527.–538. Tausend)

Juni 2019

herausgegeben von der

Handelskammer Hamburg

Mendel Verlag

Export-Nachschlagewerk

K und M

Konsulats- und Mustervorschriften

43. Auflage

bearbeitet von den nachstehenden Mitarbeitern der Abteilung Außenwirtschaftspolitik und -recht der Handelskammer Hamburg und der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

Ansprechpartner für Rückfragen und Anregungen:

„K und M“-REDAKTION – E-Mail: kundm@hk24.de

ALLGEMEINER TEIL – Arne Olbrisch

Tel.: (040) 36138293, Fax: (040) 3613861293

EUROPA – Axel Rostalski

Tel.: (040) 36138296, Fax: (040) 3613861296

AFRIKA – Stefan Wiese

Tel.: (040) 36138528, Fax: (040) 3613861528

ASIEN – Matthias Langwald

Tel.: (040) 36138298, Fax: (040) 3613861298

AUSTRALIEN/OZEANIEN – Andreas Wendt

Tel.: (040) 36138295, Fax: (040) 3613861295

AMERIKA – Detlev Klaas

Tel.: (040) 36138297, Fax: (040) 3613861297

Das Werk ist in all seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht zur Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung auf fotomechanischen oder anderen Wegen und der Speicherung in elektronischen Medien.

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Programmen verwendet wurde, können weder Verlag noch Autoren, Herausgeber oder Übersetzer für etwaige inhaltliche oder drucktechnische Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder eine Haftung übernehmen.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2019

Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Tel.: (02302) 202930, Fax: (02302) 2029311, E-Mail: info@mendel-verlag.de, Internet: www.mendel-verlag.de

Herausgeber: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Tel.: (040) 36138138, Fax: (040) 36138583, E-Mail: kundm@hk24.de, Internet: www.hk24.de

Bildnachweise: Handelskammer Hamburg, Thomas Leidig: S. 3; Michael Zapf: S. 24-26

Verantwortlich für die Anzeigen: Mendel Verlag, Bochum

Satz und Layout: Mendel Verlag, Bochum

Druck und Bindung: C.H. Beck, Nördlingen

ISBN 978-3-943011-48-7 – ISSN 0173-718 X

Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier.

Vorwort zur 43. Auflage



Die „K und M“ – Konsulats- und Mustervorschriften haben sich seit ihrem ersten Erscheinen im Jahr 1920 zu dem deutschsprachigen Standardwerk zum Thema Einfuhrvorschriften entwickelt. Nach 538.000 gedruckten Exemplaren und vielen Tausend digitalen Versionen blicken wir mit einem gewissen Stolz zurück auf eine 100-jährige Erfolgsgeschichte. Die Entscheidung der damaligen Verantwortlichen zur Herausgabe eines Export-Nachschlagewerks mit Einfuhrvorschriften aller Länder war zukunftsweisend. Die Basis dieses Erfolgs ist die gewissenhafte Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handelskammer Hamburg, die seit 1920 mit der Erstellung der „K und M“ betraut waren und sind.

Neben dem Hauptwerk, das vor Ihnen liegt, erhalten Sie in den nächsten zwei Jahren mindestens fünf Nachträge, die die „K und M“ mit aktuellen Informationen ergänzen werden. Außerdem erhält jeder „K und M“-Kunde Zugriff auf das „K und M“-Forum im Internet. Unter www.mendel-verlag.de/kum-forum können Sie zwischen den Nachträgen aktuelle Informationen zu Themen wie Zollpräferenzen, Konformitätsprogrammen, Legalisierungsvorschriften, Konsulatsgebühren

etc. abrufen, die der Handelskammer Hamburg zur Kenntnis gelangt sind. Gerade im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird dem „K und M“-Forum eine besondere Rolle zukommen.

Die 43. Auflage der „K und M“ wurde mit größter Sorgfalt überarbeitet und aktualisiert. Wir freuen uns, Ihnen auch mit dieser Auflage eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Garantie übernehmen können.

Wir bedanken uns bei allen, die uns durch Bereitstellung von Informationen bei der Erstellung dieses Nachschlagewerks unterstützt haben. Unser besonderer Dank gilt den diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland sowie den deutschen Auslandshandelskammern, Delegierten und Repräsentanten der deutschen Wirtschaft. Auch die zahlreichen Anregungen und Hinweise der exportierenden Unternehmen aus ihrer täglichen Praxis sind für uns von unschätzbarem Wert. Nicht zuletzt danken wir dem Mendel Verlag und seiner Außenwirtschaftsredaktion für die konstruktive und produktive Zusammenarbeit bei der Herausgabe unserer „K und M“.

Hamburg, im Juni 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christi Degen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Christi Degen

Hauptgeschäftsführerin der Handelskammer Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Länder-, Gebiets- und Städteverzeichnis.....	9
100 Jahre Konsulats- und Mustervorschriften.....	24
Wichtige allgemeine Hinweise	31
A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“.....	31
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs.....	32
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille).....	36
D) Warenverkehr innerhalb der EU	37
E) Präferenzbeziehungen der EU	42
F) Zollrechtliche Versandverfahren.....	46
G) Zollfakturen	50
H) Post- und Kuriersendungen	51
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein)	52
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen.....	53
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen.....	54
L) Verpackung von Warensendungen	55
M) Versand von Warenmustern.....	56
N) Exportkontrollvorschriften	56
O) Boykott-Erklärungen	58
P) Sonstige Warenbegleitdokumente	58
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen.....	59
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2010.....	60
S) Carnet A.T.A.....	61
T) Zollwert.....	62

Länderteil

Europa.....	65
Afrika	203
Asien.....	335
Australien/Ozeanien	483
Amerika.....	507

Anhänge

1. Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.....	631
2. Länderübersichten	
a) EU-Mitgliedstaaten	635
b) Liste der APS- und EBA-begünstigten Länder, der ÜLG sowie der Länder, die unter die präferenzrechtliche Behandlung nach VO (EU) Nr. 2016/1076 (MAR) fallen	635
c) AFTA (ASEAN Free Trade Area).....	637
d) ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).....	637
e) Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones – CAN)	637
f) Arabische Liga.....	637
g) ASEAN (Association of Southeast Asian Nations)	637
h) CARICOM (Caribbean Community and Common Market)	637
i) CARIFORUM (The Caribbean Forum).....	637

j)	EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion).....	637
k)	ECOWAS (Economic Community Of West African States).....	637
l)	EFTA (The European Free Trade Association).....	638
m)	ESA (Eastern and Southern Africa States).....	638
n)	EWK (Europäischer Wirtschaftsraum).....	638
o)	Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council – GCC).....	638
p)	MERCOSUR (Mercado Común del Sur).....	638
q)	NAFTA (North American Free Trade Agreement).....	638
r)	SADC (Southern African Development Community).....	638
s)	SAFTA (South Asian Free Trade Area).....	638
t)	UEMOA (West African Economic and Monetary Union).....	638
u)	Mit welchen Ländern hat die EU Präferenzabkommen geschlossen?.....	639
3.	Formularmuster	
a)	Rechnung.....	640
b)	Packliste.....	641
c)	Ursprungszeugnis.....	642
d)	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.....	643
e)	Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED.....	644
f)	Warenverkehrsbescheinigung A.TR.....	645
g)	Ursprungszeugnis nach Formblatt A.....	646
h)	Carnet A.T.A.....	647
i)	Zollfaktura Kanada.....	648
4.	Wortlaute der präferenziellen Ursprungserklärungen in verschiedenen Sprachen	
a)	Ursprungserklärungen.....	649
b)	Ursprungserklärung EUR-MED des Regionalen Übereinkommens.....	666
c)	Ursprungserklärung EUR-MED.....	667
5.	Wortlaute der Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft in verschiedenen Sprachen.....	669
6.	Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.....	670
7.	Internetadressen für die Außenwirtschaft.....	710
8.	Nachweis der Berichtigungen (Nachträge).....	712

100 Jahre Konsulats-

Der Beginn

Nach dem Ersten Weltkrieg erholte sich der weltweite Handel schnell. Deutsche Waren wurden international wieder nachgefragt, und die Anfragen an die Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg zu Einfuhrbestimmungen und Warenbegleitpapieren nahmen stetig zu. So entstand Anfang 1920 die Idee, ein Verzeichnis „der zur Aus-, Durch- und Einfuhr ohne Bewilligung zugelassener Waren in Heftform“ herauszugeben. Damit war auch die Hoffnung verbunden, dass die Hamburger Kaufmannschaft sich nun jederzeit selbst informieren konnte und dadurch die Auskunftsabteilung der Handelskammer entlastet wurde. Noch im selben Jahr erschien die erste Ausgabe der „K und M“ – Konsulats- und Mustervorschriften.

Die „K und M“ erfreuten sich von Anfang an großer Beliebtheit. Die ersten Auflagen waren immer schnell vergriffen und verkauften sich nicht nur in Hamburg sehr gut. Noch in den 1920er-Jahren erreichten die „K und M“ eine Auflage von 10.000 Exemplaren, was bis zum Zweiten Weltkrieg auch so blieb. Dieser Erfolg gefiel allerdings nicht jedem. Teile der Hamburger Kaufmannschaft forderten die Handelskammer nach einigen Auflagen auf, die Veröffentlichung einzustellen. Die Befürchtung war, dass „das Material direkt in die Hände der inländischen Industrie gelange und trage sicherlich dazu bei, den Hamburger Handel auszuschalten.“ Trotz dieser Einwände beschloss das Plenum der Handelskammer die Fortführung der „K und M“, da sich die meisten Kaufleute von der so gut angenommenen Publikation sogar einen Werbeeffect für die Stadt versprochen. Zudem waren sie davon überzeugt, dass, sollte die Handelskammer ein solches Nachschlagewerk nicht herausgeben, andere Kammern die so entstehende Lücke sehr schnell schließen würden.

Während des Zweiten Weltkriegs kamen der deutsche Außenhandel und auch die Arbeiten an den „K und M“ zum Erliegen. Erst 1951 erschien eine neue Ausgabe – zunächst in kleinerer Auflage. Aber bereits Ende der 1950er-Jahre war die Vorkriegsausgabe von 10.000 Exemplaren wieder erreicht. In den nachfolgenden Jahrzehnten setzte sich der Erfolg weiter fort.

Heute erscheinen die „K und M“ in einer Auflage von 12.000 gedruckten Exemplaren, hinzu kommen mehrere Tausend Datenträger mit der elektronischen Version und Netzwerkklizenzen. Umfasste die erste Auflage gerade einmal 190 Seiten erhält der Nutzer heute Grundlagenwissen zur Abwicklung von Exportgeschäften sowie Informationen zu den wichtigsten Warenbegleitpapieren, zu Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen und Konsulatsgebühren nahezu aller Länder der Welt auf mehr als 700 Seiten. Zudem liefern die „K und M“ heute die wichtigsten Informationen zu den im internationalen Geschäftsverkehr immer wichtiger werdenden Freihandelsabkommen, die vor 100 Jahren noch nahezu unbekannt waren.

Kam es einst darauf an, dem Exporteur Informationen verfügbar zu machen, die er auf andere Weise – wenn überhaupt – nur sehr mühsam hätte zusammentragen können, so gilt es heute, aus der Fülle der verfügbaren Informationen die wesentlichen herauszufiltern, sie zu verifizieren und in kompakter Form übersichtlich aufzubereiten.

Die „K und M“ haben sich in den vergangenen 100 Jahren als das Standardwerk für jeden etabliert, der mit dem Warenexport zu tun hat.



1920



1929



1933



1951

und Mustervorschriften

Vergessene Geschichte

Ein Studium der alten „K und M“-Auflagen erinnert schnell an die politischen Veränderungen seit 1920. Die Anzahl der Staaten und Gebiete, mit denen sich das Nachschlagewerk befasst, ist in den vergangenen 100 Jahren von 137 auf 200 gestiegen. Viele Länder oder Ländernamen, die in den ersten Auflagen beschrieben werden, sind heute nahezu unbekannt oder wirken zumindest kurios.

Das Saargebiet hatte für einige Auflagen einen eigenen Länderteil, da es als Folge des Ersten Weltkriegs bis 1935 von Frankreich verwaltet wurde.

Fast der gesamte afrikanische Kontinent und große Teile Asiens waren noch unter kolonialer Verwaltung. Namen wie Hedjas, Nedjd und Asir (heute Saudi-Arabien), Nyassaland (heute Malawi), Walfischbay (heute Teil von Namibia), Goldküste (heute Ghana), Tanganyika (heute Teil von Tansania), Tripolitaniern (heute Teil von Libyen), Persien und Siam finden wir inzwischen nur noch in Geschichtsbüchern. Indien erscheint gleich 3-mal in den ersten Auflagen: Portugiesisch-Indien (heute Goa), British-Indien (heute Indien, Pakistan, Bangladesch und Myanmar) und Niederländisch-Indien (heute Indonesien).

Bemerkenswert in der jüngeren Geschichte der „K und M“ war auch der Zerfall der Sowjetunion. Innerhalb weniger Monate entstanden 15 neue Länder, was eine nicht unerhebliche Herausforderung für die damaligen „K und M“-Autoren darstellte.

Heute sind Staatsgründungen oder Namensänderungen eher selten geworden. Die letzte Staatsgründung war die der Republik Südsudan im Jahre 2011. Aber auch in der aktuellen 43. „K und M“-Auflage gibt es Länder, die sich zumindest einen neuen Namen gegeben haben: Seit 2018 heißt das Königreich Swasiland Königreich Eswatini und seit 2019 heißt die Republik Mazedonien offiziell Republik Nordmazedonien.

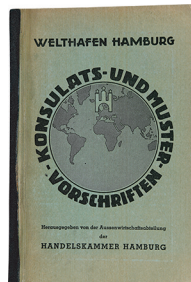
Besondere Winke an den deutschen Verlader

„Um für den Karawanentransport geeignet zu sein, dürfen Ballen und Kisten, die in das Innere Persiens gehen sollen, ein Gewicht von 70 Kilogramm Brutto und das Maß von ca. 100 : 50 : 50 Zentimeter nicht überschreiten“, liest sich ein „Besonderer Winkel für den deutschen Verlader“ in der ersten „K und M“-Ausgabe aus dem Jahr 1920. „[...] Wertvollere Güter sollten nur in Kisten mit Zinkeinsatz und Eisenreifen versandt werden, weil dadurch ein besserer Schutz gegen Beraubungen geboten wird.“ Neben den noch heute bekannten Abschnitten wie „Begleitpapiere“ und „Vorschriften für Warenmuster“ wurde unter „Besondere Winke an den deutschen Verlader“ informelles Wissen aufgeführt, das Hamburger Kaufleute im Ausland sammelten.

Es ging weniger um Gesetze und Verordnungen als vielmehr um praktische Erfahrungen und Beobachtungen landestypischer Besonderheiten. Oft fand der Nutzer Hinweise darauf, ob z.B. die Zollverwaltungen eines Landes besonders genau waren oder ob ungewöhnlich hohe



1938



1950



1951



1953

Wichtige allgemeine Hinweise

A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“	31
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs	32
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille)	36
D) Warenverkehr innerhalb der EU	37
E) Präferenzbeziehungen der EU	42
F) Zollrechtliche Versandverfahren	46
G) Zollfakturen	50
H) Post- und Kuriersendungen	51
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein)	52
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen	53
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen	54
L) Verpackung von Warensendungen	55
M) Versand von Warenmustern	56
N) Exportkontrollvorschriften	56
O) Boykott-Erklärungen	58
P) Sonstige Warenbegleitdokumente	58
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen	59
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2010	60
S) Carnet A.T.A.	61
T) Zollwert	62

A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“

Im Länderteil dieses Export-Nachschlagewerks informieren wir in jedem Länderabschnitt darüber, welche Warenbegleitpapiere im Allgemeinen für die Einfuhr in das jeweilige Land benötigt werden und welche Besonderheiten bei der Aufmachung der Dokumente zu beachten sind. Diese Informationen recherchieren wir mit größtmöglicher Sorgfalt, können jedoch keine Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen, da die Möglichkeiten zur Recherche verlässlicher Informationen je nach Land unterschiedlich und teilweise sehr begrenzt sind. Wenn in einem Länderabschnitt beispielsweise keine Hinweise auf besondere Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter Waren zu finden sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass keine existieren.

Als Informationsquellen nutzen wir insbesondere das weltweite Netzwerk der deutschen IHK-Organisation mit Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft in vielen Drittländern (www.ahk.de). In einigen Ländern verfügt die Handelskammer Hamburg über eigene Vertretungen (Dubai, Indien, Russische Föderation, Volksrepublik China). Darüber hinaus nutzen wir unsere Kontakte zu den diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Anhang 6 „Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland“) sowie zu den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Hinweise auf neue Rechtsvorschriften und/oder eine neue Verwaltungspraxis in Drittländern erhalten wir häufig von exportierenden Unternehmen, die von ihren Kunden in den jeweiligen Drittländern darüber informiert werden, oder von Unternehmen, die über eigene Niederlassungen oder Vertretungen im Ausland verfügen. Über solche Hinweise aus der Praxis sind wir sehr dankbar und nehmen diese, neben Informationen aus verschiedensten Publikationen, zum Anlass für unsere weiteren Recherchen. Sobald wir unsere neuen Informationen hinreichend verifiziert haben, nehmen wir diese in unsere Nachträge auf, von denen Sie mindestens 5 während der 2-jährigen Laufzeit dieser Auflage erhalten. Besonders wichtige Neuerungen veröffentlichen wir zusätzlich auf der Website www.mendel-verlag.de/kum-forum.

Exportierenden Unternehmen wird dringend geraten, mit Ihren Kunden zu besprechen, welche Anforderungen bei der Einfuhr bestimmter Waren in das jeweilige Drittland bestehen. Insbesondere wenn der Exporteur aufgrund der vereinbarten Lieferbedingung verpflichtet ist, die

Griechenland

(Hellenische Republik – Hellenic Republic)

Gesamtbevölkerung:	10,8 Mio.
Hauptstadt:	Athen (3,2 Mio. Einwohner)
Häfen:	Aspropyrgos, Pachi, Piräus, Thessaloniki
Zollflughäfen:	Aktio, Alexandroupolis, Araxos, Athen, Chania, Chios, Corfu, Ioannina, Irakleion, Kalamata, Karpathos, Kastoria, Kavala, Kefallonia, Kos, Leros, Limnos, Milos, Mitilini, Mykonos, Naxos, Paros, Rhodos, Samos, Santorini, Sitia, Skiathos, Syros, Thessaloniki, Zakynthos
Währungseinheit:	1 Euro (€) = 100 Cent
ISO-Währungscode:	EUR
Korrespondenzsprachen:	Griechisch, Englisch
Maße und Gewichte:	Metrisches System
Zolltarif:	Harmonisiertes System
ISO-Ländercode:	GR

Einfuhrlizenzen

Der Warenverkehr innerhalb der EU ist nahezu liberalisiert. Unter anderem für in Anhang IV der EG-Dual-use-VO aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Verbringungsgenehmigungen erforderlich, die in Griechenland vom Ministerium für Entwicklung und Wettbewerb (Ministry of Development and Competitiveness) ausgestellt werden. Für die Verwendung sonstiger sensibler Güter, für die Verbote oder Beschränkungen auch im Warenverkehr innerhalb der EU bestehen, sind Genehmigungen einzuholen (z.B. Vorschriften der EU für das Verbringen von Abfällen in andere Mitgliedstaaten der EU).

Für Lieferungen aus Drittstaaten gelten ggf. Lizenzpflichten, die im EU-Länderabschnitt beschrieben werden.

EU-Zugehörigkeit

Mitgliedstaat seit dem 1.1.1981. Der Berg Athos gehört zollrechtlich zum Gebiet der EU, steuerrechtlich (d.h. umsatz- und verbrauchsteuerrechtlich) ist er wie Drittlandsgebiet zu behandeln. Näheres zum Warenverkehr mit zollrechtlichen Sondergebieten (siehe F) Zollrechtliche Versandverfahren (Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Näheres zu den präferenziellen Handelsbeziehungen der EU, die für das Zollgebiet der EU gelten, siehe 2. u) unter „Anhänge“.

Carnet A.T.A.

Griechenland nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung und Warenmustern ausgestellt werden. Weitere Informationen (siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Ausführliche Merkblätter zum Download unter: www.mendel-verlag.de/kum-forum.

Begleitpapiere

Im EU-Länderabschnitt finden sich Informationen zu Handelsrechnungen sowohl für Unionswaren (d.h. Waren, die sich im Zollgebiet der EU im zollrechtlich freien Verkehr befinden) als auch für andere Waren (sog. Nicht-Unionswaren), für die weiterhin die bekannten Zollformlichkeiten gelten, wie sie im Warenverkehr mit Drittländern anzuwenden sind. Außerdem werden dort Besonderheiten für nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse und Präferenznachweise sowie für das mögliche Erfordernis einer Packliste aufgeführt

Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Bis auf die unter „Einfuhrlizenzen“ beschriebenen Verbringungsgenehmigungen sind Lieferungen aus den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich frei. Für die Vermarktung mancher Warenarten,

Burundi

(Republik Burundi – Republique du Burundi)

Gesamtbevölkerung:	10,9 Mio.
Hauptstadt:	Bujumbura (1,0 Mio. Einwohner)
Zollflughafen:	Bujumbura
Währungseinheit:	1 Burundi-Franc (F.Bu.) = 100 Centimes
ISO-Währungscode:	BIF
Korrespondenzsprache:	Französisch
Maße und Gewichte:	Metrisches System
Zolltarif:	Harmonisiertes System
ISO-Ländercode:	BI

Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) zu entnehmen.

Einfuhrlizenzen

Einfuhrlizenzen sind für alle Waren ab 50.000 BIF erforderlich, jedoch bestehen gegenüber den EU-Staaten keine quantitativen Einfuhrbeschränkungen. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen beträgt 4 bzw. 12 Monate. Die Lizenz kann unter gewissen Umständen verlängert werden. Die Verschiffung der Waren muss spätestens 2 Monate vor Verfall der Lizenz erfolgen.

Präferenzelle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt Burundi Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

Begleitpapiere

Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind ordnungsgemäß unterschriebene Rechnungen (4-fach) in französischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- genaue Warenbezeichnung
- Brutto- und Nettogewichte
- Lieferbedingungen
- Lizenznummer
- Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: „République Fédérale d'Allemagne“)

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich.

Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

Sonstige Begleitpapiere

— Packlisten

Es ist zweckmäßig, allen Verladungen Packlisten in 2-facher Ausfertigung beizufügen. In den Listen müssen alle Packstücke übersichtlich mit Marke, Nummer, Art, Gewicht und Inhalt aufgeführt sein.

— Konformitätszertifikate (Pre-shipment Verification of Conformity to Standards – PVoC)

Aufgrund einer Anweisung des Ministère des Finances et de la Planification du Développement Economique du Burundi hat das Burundi Bureau of Standards (BBN) für bestimmte Produktgruppen das PVoC-Programm eingeführt. Es umfasst im Wesentlichen die Über-

Iran

(Islamische Republik Iran – Islamic Republic of Iran)

Gesamtbevölkerung:	82,0 Mio.
Hauptstadt:	Teheran (13,0 Mio. Einwohner)
Häfen:	Abadan, Anzali, Bandar Amirabad, Bandar Bushehr, Bandar Chah Bahar, Bandar Imam Khomeini, Bandar Khoramshahr, Bandar Mahshahr, Bandar Shahid Rejaei
Zollflughäfen:	Abadan (Abadan Airport), Ahwaz, Bandar Abbas, Bandar Lengeh, Bushehr, Chah Bahar, Isfahan, Kerman, Kermanshah, Kish Island, Mashhad, Shiraz, Tabriz, Teheran (Imam Khomeini und Mehrabad Airport), Yazd, Zahedan
Währungseinheit:	1 Rial (Rl.) = 100 Dinars. Für 10 Rial ist auch die Bezeichnung „Toman“ (= alte persische Währung) gebräuchlich.
ISO-Währungscode:	IRR
Korrespondenzsprachen:	Englisch, Farsi (Persisch)
Maße und Gewichte:	Metrisches System
Zolltarif:	Harmonisiertes System
ISO-Ländercode:	IR

Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) zu entnehmen.

Einfuhrlizenzen

Die Importregularien wurden erschwert. Jeder Import muss vorab beim iranischen Ministerium für Industrie, Bergbau und Handel angemeldet werden, das auch für die Registrierung von Importlizenzen der verschiedenen Ministerien (z.B. Gesundheitsministerium – Ministry of Health and Medical Education) zuständig ist. Die Anmeldung erfolgt durch den Importeur über das iranische Handelsportal (NTSW). Über das sog. FIDA-System erhält der Importeur die Referenznummer für den ausländischen Verkäufer. Die Einfuhrbestimmungen unterscheiden zwischen „authorised“, „conditional“ und „prohibited goods“.

Zur Beantragung der Einfuhrlizenzen sind Pro-forma-Rechnungen notwendig, die alle handelsüblichen Angaben enthalten müssen. Ein Muster einer Pro-forma-Rechnung kann bei der Handelskammer angefordert werden. Am **Schluss der Pro-forma-Rechnung** ist vom Ausführer die nachstehende **Erklärung** abzugeben und rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) zu unterzeichnen:

„It is hereby certified that this invoice shows the actual price of the goods described, that no other invoice has been or will be issued, and that all particulars are true and correct.“

Eine Bescheinigung dieser Pro-forma-Rechnungen ist im Allgemeinen nicht erforderlich.

Waren aus verschiedenen Warengruppen (siehe im folgenden Absatz) dürfen nicht auf einer Pro-forma-Rechnung zusammengefasst werden. Wird ein Inspektionszertifikat benötigt, kann die zur Ausstellung akkreditierte Inspektionsfirma in der Pro-forma-Rechnung und/oder im Vertrag vorgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, in der Pro-forma-Rechnung angemessene Fristen einzuräumen und vom Importeur genaue Instruktionen zur Aufmachung einzuholen.

Bedingt durch eine akute Devisenknappheit wurden von der iranischen Regierung 4 Warengruppen mit verschiedenen Prioritäten hinsichtlich ihrer Notwendigkeit definiert. Die Devisenzuweisung für die priorisierten Waren der Warengruppe 1 (umfasst derzeit 1.848 Waren – hierzu zählen u.a. wichtige Lebensmittel, industrielle Vorerzeugnisse, Komponenten und Maschinen) und 2 (umfasst derzeit 3.102 Waren – hierzu zählen u.a. bestimmte Rohstoffe, Halberzeugnisse und Investitionsgüter) erfolgt über das sog. NIMA-System zu kalkulierbaren Wechselkursen für die Unternehmen. Für die Warengruppe 3 (umfasst derzeit 3.389 Waren – hierzu zählen u.a. Konsumgüter) werden vom Staat keine Devisen bereitgestellt. Hierfür können iranische Im- und Exporteure über das sog. SEMSA-System Devisen zu freien Marktkursen tauschen. Für die Warengruppe 4 (derzeit 1.339 Waren – u.a. verbotene Güter, wie z.B. Whiskey und Schweinefleisch, Luxusgüter, wie z.B. Kfz sowie Waren, die bereits von ira-

Zollflughafen:	Guam Agana Field (Marianas Isl.)
Währungseinheit:	1 US-Dollar (US-\$) = 100 Cents
ISO-Währungscode:	USD
Korrespondenzsprache:	Englisch
Maße und Gewichte:	Metrisches System
Zolltarif:	Harmonisiertes System
ISO-Ländercode:	GU

Es gelten im Wesentlichen die Bestimmungen der [Vereinigten Staaten von Amerika](#).

Postsendungen

Höchstgewicht 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, 1 Zollinhaltserklärung (Englisch). Zu den Versandungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Manila (Philippinen), Internet: www.manila.diplo.de

Kiribati, Salomonen und Tuvalu

(Republik Kiribati – Republic of Kiribati; Solomon Islands; Tuvalu)

Gesamtbevölkerung:	Kiribati: 116.000; Salomonen: 611.000; Tuvalu: 11.000
Hauptstädte:	Kiribati: South Tarawa (56.400 Einwohner); Salomonen: Honiara (64.600 Einwohner); Tuvalu: Funafuti (6.000 Einwohner)
Häfen:	Betio, Canton Island, English Harbor (Kiribati), Funafuti (Tuvalu), Honiara, Malloco Bay, Tulaghi (Salomonen), Viru Harbor
Zollflughäfen:	Funafuti (Tuvalu), Gizo, Honiara, Munda (Salomonen)
Währungseinheit:	Kiribati: 1 Australischer Dollar/Kiribati (\$A/K) = 100 Cents; Salomonen: 1 Salomonen-Dollar (SI\$) = 100 Cents; Tuvalu: 1 Australischer Dollar (\$A) = 100 Cents
ISO-Währungscode:	Kiribati und Tuvalu: AUD; Salomonen: SBD
Korrespondenzsprache:	Englisch
Maße und Gewichte:	Metrisches System
Zolltarif:	Harmonisiertes System
ISO-Ländercodes:	Kiribati: KI; Salomonen: SB; Tuvalu: TV

Einfuhrlicenzen

Kiribati und Tuvalu: Zahlreiche Waren können im Rahmen einer „General Import Licence“ eingeführt werden.

Salomonen: Einfuhrlicenzen sind nicht erforderlich.

Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt Kiribati, den Salomonen und Tuvalu Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

Begleitpapiere

Zollfakturen

Für die Verzollung sind Zollfakturen (3-fach, Formblatt „Combined Certificate and Invoice“) in englischer Sprache erforderlich. Die Faktura ist mit Sorgfalt auszufüllen. FOB-Wert, Frachtgebühr und Versicherung müssen separat angegeben werden. Als Ursprungsland ist für

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (Original und Kopie) sind i.d.R. nur notwendig, wenn sie ausdrücklich vom Importeur verlangt werden sowie bei der Einfuhr von geschützten Arten, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) fallen. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „Federal Republic of Germany (European Union)“. Wird nur „European Union“ angegeben, (siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Präferenznachweise

— Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. „Erklärung auf der Rechnung“

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den CARIFORUM-Staaten vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen:

- Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** (die Ausstellung des vom Ausführer auszufüllenden Vordrucks erfolgt durch die zuständige Zollstelle).
- **„Erklärung auf der Rechnung“**: Von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert **6.000 EUR** je Sendung nicht überschreitet, oder von einem ermächtigten Ausführer kann der Präferenznachweis auch durch eine Erklärung mit folgendem Wortlaut auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erbracht werden:

„The exporter of the products covered by this document*) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...**) preferential origin.“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

*) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist an dieser Stelle die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in folgender Form anzugeben: „(customs authorisation No ...)“.

**) Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen.

Näheres siehe E) Präferenzbeziehungen der EU unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Texte der Ursprungserklärungen zum Download unter: www.mendel-verlag.de/kumforum.

Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich. Bei der Verschiffung von Kfz sind in den Konnossementen die in der Importlizenz enthaltenen Einzelheiten über das Fahrzeug, das Ankunftsdatum und der Eingangshafen aufzuführen.

Sonstige Begleitpapiere

— Packlisten

Geht aus der Handelsrechnung nicht klar und übersichtlich hervor, welche Packstücke die Sendung umfasst und welche Waren die Packstücke enthalten, ist eine Packliste beizufügen, in der alle Packstücke unter Angabe von Marke, Nummer, Gewicht, Maß und Inhalt aufgeführt sind.

Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Tiere und Produkte tierischen Ursprungs unterliegen einer verbindlichen Quarantäne und Inspektion. Die Einfuhr dieser Waren muss demzufolge im Voraus angekündigt werden und bedarf einer Erlaubnis. Gesundheitszeugnisse müssen vorgewiesen werden.

Eingeführte **Pflanzen, Zierpflanzenarten** und **Pflanzenprodukte** müssen für die verbindliche Inspektion von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein und benötigen ebenfalls eine vorherige Erlaubnis des Ministry of Agriculture.

Importeure von **Milchpulver** und **Milcherzeugnissen** müssen registriert sein. Die Produkte unterliegen einer Produktanalyse für die Bewertung der darin enthaltenen Radioaktivität.

Importeure von **raffiniertem Zucker** und **Zement** müssen sich bei der Trade Board Limited registrieren lassen. Eine Importlizenz muss beantragt werden. Für Zucker sind besondere Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Mobilfunkausrüstungsgegenstände dürfen nur eingeführt werden, wenn sie zuvor Gegenstand einer obligatorischen Typprüfung waren.

Landwirtschaftliche Pestizide dürfen nur von Unternehmen importiert werden, die beim Institut für Landwirtschaftsschutz und -gesundheit registriert sind. Darüber hinaus müssen die zu importierenden Pestizide bei diesem Institut registriert sein.

Die für die technischen Regularien und Einfuhrbestimmungen zuständige Behörde für **Telekommunikationsgeräte** ist das Institut für Telekommunikation und Postdienste (TELCOR). Es registriert Importeure und Typgenehmigungen. Eine Einfuhrgenehmigung des Instituts wird benötigt.

Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, je nach Größe der Postsendung 1 oder 3 Zollinhaltserklärungen (Englisch, Französisch oder Spanisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Konsulatsgebühren

Die in der BR Deutschland ggf. zu bezahlenden Gebühren für Beglaubigungen sind wie folgt:
 Handelsurkunden, z.B. Freiverkäuflichkeitsbescheinigung oder GMP-Zertifikate 66 EUR
 Pharmazeutische Zertifikate 66 EUR
 Zertifikate von Tier- und Pflanzenschutzmitteln 66 EUR

Die **Bezahlung der Gebühren** kann vom 1. bis zum 25. des laufenden Monats nur per Überweisung in EUR erfolgen. Der abgestempelte Original-Einzahlungsbeleg des Überweisungsformulars (keine Ablichtung) muss unbedingt zusammen mit den Antragsunterlagen eingeliert werden. Späteres Nachsenden ist ausgeschlossen. Es werden weder Eurochecks noch Bargeld akzeptiert. Die evtl. von der Bank abgezogenen Gebühren bei den Überweisungen müssen vom Kunden übernommen werden, damit das Konsulat den beabsichtigten Betrag erhält. Bankverbindung: Commerzbank AG Berlin, IBAN: DE92 1004 0000 0267 7201 00, BIC: COBADEFFXXX.

Markierungsvorschriften für Kollis

Es gelten die internationalen Markierungsvorschriften für Kollis. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kollis (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

„Made in ...“-Warenmarkierung

Eine Ursprungskennzeichnung der Waren sollte vorgenommen werden. Sie ist z.B. verpflichtend für verpackte Lebensmittel, pharmazeutische und kosmetische Produkte, Tabakprodukte und Betonstahl.

Verpackungsbestimmungen

Um das Einschleppen von Pflanzenkrankheiten zu verhindern, ist die Benutzung von Erde sowie von bestimmtem Stroh und bestimmten Säcken als Verpackungsmaterial verboten. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15.

Einfuhr von Warenmustern

Waren gelten in Nicaragua als Muster ohne Handelswert, wenn sie aufgrund ihrer Menge, ihres Gewichtes oder ihres Volumens keinen Handelswert aufweisen oder wenn sie für den Verkauf unbrauchbar gemacht wurden. Auch Waren, die durch ihre Verwendung, z.B. bei Kostproben oder Versuchen verbraucht werden (z.B. Getränke, Parfums oder pharmazeutische Produkte), gelten als Muster ohne Handelswert, wenn sie in vertretbarer Menge eingeführt werden. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik (Cámara de Comercio e Industria Alemana Regional para Centroamerica y el Caribe), 01010 Guatemala, C.A., 6a Avenida 20-25 Zona 10, Edificio Plaza Maritima, Oficina 303, Tel.: (+ 502) 23 675552, Fax: (+ 502) 23 337044, E-Mail: ahkregion@ahkzakk.com, Internet: www.ahkzakk.com

Anhänge

1.	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.....	631
2.	Länderübersichten	
	a) EU-Mitgliedstaaten	635
	b) Liste der APS- und EBA-begünstigten Länder, der ÜLG sowie der Länder, die unter die präferenzrechtliche Behandlung nach VO (EU) Nr. 2016/1076 (MAR) fallen	635
	c) AFTA (ASEAN Free Trade Area).....	637
	d) ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).....	637
	e) Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones – CAN)	637
	f) Arabische Liga	637
	g) ASEAN (Association of Southeast Asian Nations)	637
	h) CARICOM (Caribbean Community and Common Market)	637
	i) CARIFORUM (The Caribbean Forum).....	637
	j) EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion).....	637
	k) ECOWAS (Economic Community Of West African States).....	637
	l) EFTA (The European Free Trade Association)	638
	m) ESA (Eastern and Southern Africa States).....	638
	n) EWR (Europäischer Wirtschaftsraum).....	638
	o) Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council – GCC).....	638
	p) MERCOSUR (Mercado Común del Sur)	638
	q) NAFTA (North American Free Trade Agreement)	638
	r) SADC (Southern African Development Community)	638
	s) SAFTA (South Asian Free Trade Area)	638
	t) UEMOA (West African Economic and Monetary Union).....	638
	u) Mit welchen Ländern hat die EU Präferenzabkommen geschlossen?.....	639
3.	Formularmuster	
	a) Rechnung	640
	b) Packliste.....	641
	c) Ursprungszeugnis	642
	d) Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	643
	e) Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	644
	f) Warenverkehrsbescheinigung A.TR.	645
	g) Ursprungszeugnis nach Formblatt A.....	646
	h) Carnet A.T.A.....	647
	i) Zollfaktura Kanada	648
4.	Wortlaute der präferenziellen Ursprungserklärungen in verschiedenen Sprachen	
	a) Ursprungserklärungen.....	649
	b) Ursprungserklärung EUR-MED des Regionalen Übereinkommens.....	666
	c) Ursprungserklärung EUR-MED.....	667
5.	Wortlaute der Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft in verschiedenen Sprachen	669
6.	Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland	670
7.	Internetadressen für die Außenwirtschaft	710
8.	Nachweis der Berichtigungen (Nachträge).....	712



Bestellschein

Hiermit bestellen wir die **43. Auflage der „K und M“ – Ausgabe 2019/2020** wie folgt:

___ Ex. des **Buchs** als einmalige Lieferung im Abo*
inkl. mindestens 5 kostenloser Nachträge je Auflage zum gebundenen Ladenpreis von 89,88 EUR brutto (84,00 EUR netto). ISBN: 978-3-943011-48-7

___ Ex. der **CD-ROM** als einmalige Lieferung im Abo*
inkl. mindestens 5 kostenloser Updates je Auflage, zum gebundenen Ladenpreis von 123,76 EUR brutto (104,00 EUR netto). ISBN: 978-3-943011-49-4

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung oder Installation der CD-ROM.

___ **zusätzliche Lizenzen** als einmalige Lieferung im Abo*
Rabattstaffel für zusätzliche Lizenzen: bis zu 5: 25%, 6-10: 35%, 11-15: 45%, 16-20: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, sprechen Sie uns bitte an.

als einmalige Lieferung im Abo*

Weitere digitale Möglichkeiten

Bei Ihnen nutzen **regelmäßig 3 oder mehr Personen** gleichzeitig die „K und M“? Dann lohnt sich ggf. die **Concurrent-User-Lizenz** zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

Bei Ihnen werden die „K und M“ von der **ganzen Firma** genutzt? **„K und M – Corporate“** bietet Ihnen für 3.000 EUR netto/Jahr Zugriff für all Ihre Mitarbeiter – sprechen Sie uns an!

***Abo:** Im Rahmen eines Abonnements erhalten Sie alle 2 Jahre die jeweilige Neuauflage mit zugehöriger Rechnung und (sofern angeboten) zum günstigen Subskriptionspreis. Kündigungen sind jederzeit möglich, müssen jedoch in Textform bis spätestens zum 1. März eines Jahres vor Neuauflage beim Verlag eingegangen sein.

Bezugsbedingungen: Die genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% bzw. 19% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 8,40 EUR brutto. In diesem Preis ist sowohl das Porto für den Versand des Grundwerks als auch der Nachträge enthalten. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Die Auslieferung der Publikation erfolgt nach Erscheinen auf dem Postweg. Weitere Informationen zu unseren Publikationen sowie die AGB finden Sie unter www.mendel-verlag.de.

Firmenname Kd.-Nr.

Abteilung/Ansprechpartner

Straße

PLZ Ort

E-Mail

Telefon Fax

Datum Unterschrift

Bitte bestellen Sie per Fax: +49 2302 20293-11 | per E-Mail: info@mendel-verlag.de
Online: www.mendel-verlag.de/shop

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.
- (2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

§ 3 Eingabefehler (Online-Shop)

- (1) Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellzusammenfassung“ erhalten Sie eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Vor Abgabe der Bestellung können Sie Ihre Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen (Zurück-Button des Browsers) auf der vorherigen Bestellseite in den entsprechenden Eingabefeldern korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

§ 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

- (1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungsstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.
- (2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. Foreign Trade) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsults- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter www.mendel-verlag.de einsehen können.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

§ 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs

- (1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.
- (2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.
- (3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.
- (4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 7 Lieferung – Gefahrübergang

- (1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- (2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.
- (3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kauf-

männischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

- (1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.
- (2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.
- (4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei Bestellung der Publikation „K und M“ (Print oder CD-ROM) betragen die Versandkosten für die Publikation sowie die Nachtragslieferungen über 2 Jahre 8,40 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin Foreign Trade betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu den Publikationen „K und M“ oder Foreign Trade noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

§ 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 12 Haftung

- (1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.
- (5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.
- (2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).

Benutzerinformationen

Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
 - 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
 - 2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
 - 2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
 - 2.2 Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (Spezialfall)
 - 2.3 Download-Möglichkeit
3. Anzeige der „K und M“ von der CD-ROM
4. Installation der „K und M“
 - 4.1 Installation für eine Einzelplatzlizenz auf einem Computer (Standard)
 - 4.2 Installation für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) im Netzwerk
 - 4.3 Installation für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. für „K und M“-Corporate im Netzwerk
5. Registrierung
6. Nachträge
7. Nutzung der Publikation
8. FAQ – Frequently Asked Questions
9. Nutzungsvereinbarung
10. Kontakt

1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows XP oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter <https://get.adobe.com/de/reader/>).

Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, die nötigen Rechte besitzen, nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihren Lizenzschlüssel erhalten, der für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie den Lizenzschlüssel gut auf, da er für das Grundwerk und alle zugehörigen Nachträge gültig ist sowie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Der Lizenzschlüssel befindet sich auf der Rückseite des CD-Booklets.

2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ein Lizenzschlüssel für eine Einzelplatzlizenz besteht aus drei Gruppen mit fünf Zeichen und einem abschließenden „G“, z.B.: A1B2C-3D4E5-F6G7H-G.

Ihrem Lizenzschlüssel wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

Nach [Installation](#) und [Registrierung](#) können Sie die Publikation ohne eingelegte CD-ROM nutzen, Sie können sie aber auch nach der Registrierung von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufrufen.

2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und einen Lizenzschlüssel bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

Nach [Installation](#) und [Registrierung](#) können Sie die Publikation ohne eingelegte CD-ROM nutzen, Sie können sie aber auch nach der Registrierung von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufrufen.

2.2 Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (Spezialfall)

Ein Lizenzschlüssel für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (im Folgenden mit Concurrent-User-Lizenz bezeichnet) besteht aus drei Gruppen mit fünf Zeichen und einem abschließenden „H“, z.B.: A1B2C-3D4E5-F6G7H-H.

Ihrem Lizenzschlüssel wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können gleichzeitig höchstens so viele Nutzer die Publikation nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Leseszugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

2.3 Download-Möglichkeit

Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir das Grundwerk und die Nachträge auch online unter www.mendel-verlag.de/kum-forum zum Download bereit.

3. Anzeige der „K und M“ von der CD-ROM

Wenn Sie die CD-ROM in das CD-Laufwerk einlegen, wird automatisch die darauf befindliche Datei „KundM.exe“ ausgeführt und Sie erhalten die folgende Anzeige.



Wenn Ihr Computer bereits registriert ist, gelangen Sie durch einen Klick auf „direkt von der CD“ zu den Inhalten.

4. Installation der „K und M“

Abhängig von Ihrem Lizenzschlüssel gibt es verschiedene Installationsvarianten für „K und M“.

4.1 Installation für eine Einzelplatzlizenz auf einem Computer (Standard)

Verwenden Sie diese Installationsvariante, wenn Sie einen Lizenzschlüssel für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) erworben haben und „K und M“ zukünftig von Ihrem Computer nutzen möchten.

Stellen Sie bitte sicher, dass Sie auf dem Rechner, auf dem Sie die Installation durchführen möchten, die nötigen Rechte besitzen. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Klicken Sie für diese Installationsvariante auf die Schaltfläche „nach Installation auf meinem Computer“ in der oben abgebildeten Situation. Sie werden dann interaktiv durch den Installationsvorgang geführt.

Nach Abschluss der Installation startet der Registrierungsvorgang automatisch, falls noch nicht erfolgt.

Außerdem finden Sie nun im Windows-Startmenü eine Programmgruppe mit Verknüpfungen zu „K und M“.

Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach auf demselben Weg den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren.

4.2 Installation für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) im Netzwerk

Verwenden Sie diese Installationsvariante, wenn Sie einen Lizenzschlüssel für eine oder mehrere Einzelplatzlizenz(en) erworben haben und „K und M“ zukünftig von einem Speicherort im Netzwerk nutzen möchten. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, wenn Sie über mehrere Einzelplatzlizenzen verfügen, die Daten der CD-ROM aber zentral vorhalten möchten.

Bitte wählen Sie während der Installation einen Netzwerkpfad der Form \\Server\Freigabe\ aus. Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie für diese Freigabe Schreibrechte besitzen und die zukünftigen Nutzer über Leserechte verfügen. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Klicken Sie für diese Installationsvariante zunächst auf die Schaltfläche „nach Installation im Netzwerk“ in der oben abgebildeten Situation. Im nächsten Fenster klicken Sie dann bitte auf die Schaltfläche „für eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen“. Sie werden dann interaktiv durch den Installationsvorgang geführt.

Nach abgeschlossener Installation der Daten von der CD-ROM finden Sie am Installationsort die Datei „Client_Installer43.exe“. Bitte führen Sie diese anschließend gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen vom Installationsort auf diejenigen Computern aus, von denen aus auf die Publikation zugegriffen werden soll. Nach Abschluss der Client-Installation startet der Registrierungsvorgang automatisch, falls noch nicht erfolgt.

Außerdem finden Sie nun im Windows-Startmenü dieser Computer eine Programmgruppe mit Verknüpfungen zu „K und M“. Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach auf demselben Weg den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren. Dabei sollten Sie darauf achten, in den identischen Speicherort zu installieren, damit die Verknüpfungen für die einzelnen Benutzer weiterhin funktionieren.

4.3 Installation für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. für „K und M“-Corporate im Netzwerk

Verwenden Sie diese Installationsvariante, wenn Sie einen Lizenzschlüssel für eine Concurrent-User-Lizenz bzw. „K und M“-Corporate (im Folgenden mit Concurrent-User-Lizenz bezeichnet) erworben haben.

Bitte wählen Sie während der Installation einen Netzwerkpfad der Form \\Server\Freigabe\ auf einem Speichermedium mit Windows-Dateisystem aus. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung der Hardware- und Pfadinformationen dieses Speicherortes verwendet und somit eine erfolgreiche Registrierung **unwirksam** wird, wenn Sie den Speicherort nach der Installation umbenennen oder auf ein anderes Speichermedium verschieben (auch unter Beibehaltung des Freigabenamens).

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie für die gewählte Freigabe Schreibrechte besitzen und die zukünftigen Nutzer über Leserechte verfügen. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Klicken Sie für diese Installationsvariante zunächst auf die Schaltfläche „nach Installation im Netzwerk“ in der oben abgebildeten Situation. Im nächsten Fenster klicken Sie dann bitte auf die Schaltfläche „für eine Concurrent-User-Lizenz“. Sie werden dann interaktiv durch den Installationsvorgang geführt.

Nach abgeschlossener Installation der Daten von der CD-ROM startet der Registrierungsvorgang automatisch, falls noch nicht erfolgt.

Außerdem finden Sie am Installationsort die Datei „Client_Installer43_Concurrent.exe“. Bitte veranlassen Sie, dass die Nutzer der Publikation nach erfolgreicher Registrierung diesen

Installer von diesem Speicherort ausführen. Er erzeugt im Windows-Startmenü eine Programmgruppe mit Verknüpfungen zu „K und M“.

Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach auf demselben Weg den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren. Dabei sollten Sie unbedingt darauf achten, in den identischen Speicherort zu installieren, damit einerseits die Registrierung nicht unwirksam wird (siehe oben) und andererseits die Verknüpfungen für die einzelnen Benutzer weiterhin funktionieren.

5. Registrierung

Der Registrierungsprozess ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und Concurrent-User-Lizenzen bzw. „K und M“-Corporate (im Folgenden mit Concurrent-User-Lizenz bezeichnet), Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der [Nutzungsvereinbarung](#) sowie den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM vorerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen.

Der Registrierungsprozess kann auf zwei Arten ausgelöst werden. Er startet automatisch nach Auswahl der Option „direkt von der CD“, wenn die auf der CD-ROM befindliche Datei „KundM.exe“ ausgeführt wird. Ferner startet er ebenfalls automatisch nach Abschluss der Installation. Sie können den Registrierungsprozess jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen.

Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start von „K und M“ fortgesetzt. Zum Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte vom Speicherort der Publikation die Datei „MakeLDS.exe“ aus.

Am Beginn des Registrierungsprozesses wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder direkt online oder über ein anderes Gerät (Computer, Tablet, Smartphone etc.) mit Internetverbindung durchgeführt werden.

Wir empfehlen Ihnen die Registrierungsvariante „Online“, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihres Lizenzschlüssels automatisch erfolgt.

Geben Sie zuerst Ihren Lizenzschlüssel ein und klicken Sie dann bitte auf „Online“.



Nun erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsprozess wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Sollte der Registrierungsprozess „Online“ an Ihrem Computer nicht funktionieren (z.B. weil Sie an diesem Rechner nicht über einen Internetzugang verfügen), klicken Sie bitte nach Eingabe des Lizenzschlüssels auf „Alternative“.



Rufen Sie nun bitte auf einem Gerät (Computer, Tablet, Smartphone etc.) mit Internetverbindung die Seite www.mendel-verlag.de/registrierung auf und halten Ihren Lizenzschlüssel und Ihre Hardware-ID, die Ihnen wie in der obigen Abbildung angezeigt wird, bereit.



Folgen Sie bitte den Anweisungen auf der Seite und fügen Sie den resultierenden Zugangscode in das dafür vorgesehene Feld im Registrierungsdialog ein und bestätigen die Eingabe mit „OK“.

Damit ist die Registrierung abgeschlossen. Wenn Sie eine Einzelplatzlizenz registriert haben, wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: registrierung@mendel-verlag.de

6. Nachträge

Wenn Sie eine CD-ROM mit einem neuen Nachtrag erhalten, können Sie einfach den neuen Nachtrag installieren, ohne das Grundwerk bzw. den vorherigen Nachtrag zu deinstallieren.

Eine erneute Registrierung ist nicht erforderlich.

Bitte achten Sie bei der Installation eines Nachtrags darauf, in den identischen Speicherort zu installieren, wenn mehrere Nutzer auf die Daten der CD-ROM zugreifen. Sie stellen dadurch

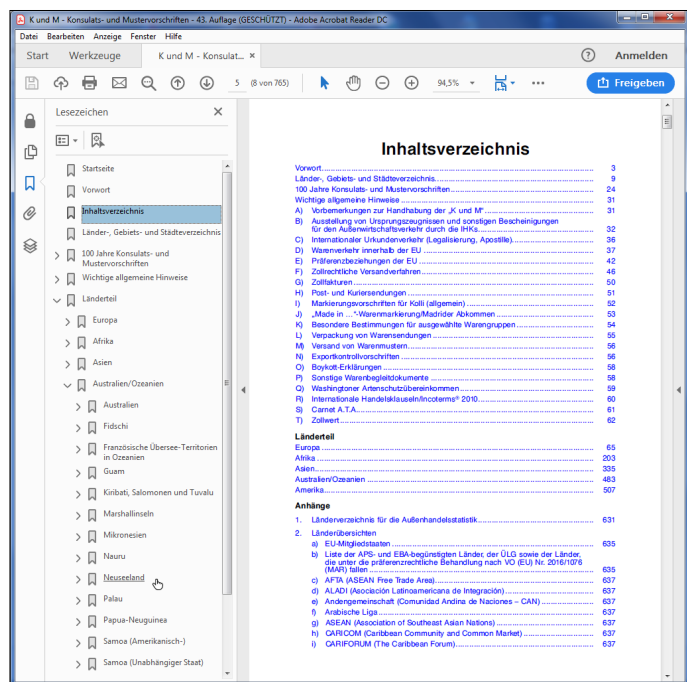
sicher, dass die Verknüpfungen für die einzelnen Benutzer weiterhin funktionieren.

Außerdem würde ansonsten eine schon erfolgte Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz unwirksam.

7. Nutzung der Publikation

Vergewissern Sie sich bitte zunächst, dass alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sind. Starten Sie nun bitte „K und M“ über die Verknüpfung in Ihrem Windows Startmenü oder von der CD.

Zur Navigation durch die Publikation können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe Ihres Readers.

8. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Speichern unter...“ oder „Datei per E-Mail senden...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

Warum erhalte ich beim Starten von „K und M“ eine Fehlermeldung?

Sie müssen vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien beenden.

Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte PDF-Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe Reader ab der Version 7 konzipiert.

Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Lizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihren einmal erhaltenen Lizenzschlüssel verwenden.

Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h. Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den erlaubten Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antiviren-Programms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zu dem von Ihnen eingesetzten Produkt.

9. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die CD-ROM „K und M – Konsults- und Mustervorschriften“ erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechartypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen.

Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

10. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223 | 44799 Bochum
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930

Fax: +49 2302 2029311

E-Mail: registrierung@mendel-verlag.de

Internet: www.mendel-verlag.de